



LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

AUF- & ABSTIEGSREGELUNG LANDESSPIELBETRIEB HERREN FÜR DAS SPIELJAHR 2026/2027

1. VORBEMERKUNG

Im Spieljahr 2027/2028 spielen die Verbandsliga mit 16, die zwei Landesligen und vier Landesklassen mit je 14 Mannschaften.

Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan („Zentraler Ansetzer“ und Staffelleiter) bis spätestens 01.06. jeden Jahres verbindlich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Die Zuordnung der Auf- und Absteiger zu den zwei Landesligen und vier Landesklassen erfolgt nach territorialen Gesichtspunkten.

2. AUFSTIEG

2.1. VERBANDSLIGA HERREN

Der Staffelerste, bei dessen Verzicht die Zweitplatzierte und bei dessen Verzicht die drittplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt entsprechend der Regelung des NOFV in die NOFV-Oberliga auf.

2.2. LANDESLIGA HERREN

Die Staffelersten, bei Verzicht des Ersten der Zweitplatzierte dieser Staffel und bei dessen Verzicht die drittplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft dieser Staffel steigen in die Verbandsliga auf. Sofern nichtaufstiegsberechtigte Mannschaften Aufstiegsplätze belegen, verschiebt sich das Aufstiegsrecht um diese Anzahl nach unten.

2.3. LANDESKLASSE HERREN

Die Staffelersten, bei Verzicht des Ersten der Zweitplatzierte dieser Staffel und bei dessen Verzicht die drittplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft dieser Staffel steigen in die Landesliga auf. Sofern nichtaufstiegsberechtigte Mannschaften Aufstiegsplätze belegen, verschiebt sich das Aufstiegsrecht um diese Anzahl nach unten.

2.4. KREISOBERLIGA HERREN

Der Kreismeister und der Zweitplatzierte, bzw. die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der sechs Kreisfußballverbände, d.h., jeweils zwei Mannschaften der sechs Kreisfußballverbände, steigen entsprechend der Regelung der Kreisfußballverbände zu den vier Staffeln der Landeskasse auf.

3. ABSTIEG

Modellrechnung bei KEINEM Absteiger aus der NOFV-Oberliga:

Spielklasse	Saison 2026/2027	Saison 2027/2028	Auf-/Abstieg in der Saison 2026/2027		Abstiegsplätze
Verbandsliga	16	16	1 Aufsteiger in die NOFV-OL	1 Absteiger in die LL	Platz 16
Landesliga	28 (2 x 14)	28 (2 x 14)	2 Aufsteiger in die VL	3 Absteiger in die LK	Platz 14 und schlechtester 13.
Landeskasse	56 (4 x 14)	56 (4 x 14)	4 Aufsteiger in die LL	11 Absteiger in die KOL	ab Platz 13 und drei schlechteste 12.

Die Anzahl der Absteiger aus der Verbandsliga und nachfolgend aus den Landesligen und Landesklassen erhöht sich um die Anzahl von Mannschaften, die aus der NOFV-Oberliga absteigen.

Die Zahl der Absteiger erhöht sich auch bei generellem Verzicht auf das Aufstiegsrecht in den Staffeln.

ANMERKUNGEN

- 1.** Bei Punktgleichheit der zu ermittelnden Absteiger auf gleichen Tabellenplätzen in den Staffeln in der Landesliga und Landesklasse entscheidet zugunsten des Nichtabstiegs die bessere Tordifferenz, liegt auch hier Gleichstand vor, die höhere Anzahl geschossener Tore.

Bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl der erzielten Tore der vom Abstieg in diesem Fall betroffenen Mannschaften ist eine Entscheidung über den Abstieg gemäß § 8 Abs. 2 b) und 3 SpO LFV herbeizuführen (bei zwei beteiligten Mannschaften durch Hin- und Rückspiel; bei drei und mehr beteiligten Mannschaften in Turnierform nach gesonderter Ausschreibung durch die AG Spielbetrieb)

- 2.** Bei ungleichen Staffelstärken und für den Fall, dass im Spieljahr 2026/27 durch den Rückzug von Mannschaften ab dem 01.07.2026 Staffeln der Landesliga oder Landesklassen die Saison mit weniger Mannschaften bestreiten sollten, wird die Ermittlung der negativsten Punktverhältnisse für die Mannschaften auf den gleichen Tabellenplätzen prozentual errechnet.
- 3.** Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.